

# AMTSBLATT

## STADT ASCHERSLEBEN



AUSGABE NR. 91

Mittwoch, den 12. Oktober 2005

Herausgeber: Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben; Redaktion: Pressestelle ☎ 0 34 73/95 89 30; Fax 0 34 73/95 89 21  
Redaktion und Anzeigen: Wochenspiegel Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG Halle, 06449 Aschersleben, Douglasstraße 2 b, Tel. 0 34 73/8 40 73, Fax: 84 07 40  
Das Amtsblatt erscheint monatlich kostenlos in einer Auflagenhöhe von 16.000 Exemplaren

## Bundeskabarettfestival zum ersten Mal in Aschersleben

Vom 4. bis 5. November im Bestehornhaus Aschersleben

Anfang November brauchen die Aschersleber und ihre Gäste ein strapazierfähiges Zwerchfell. Das 15. Bundeskabarettfestival findet vom 4. bis 5. November zum ersten Mal in der ältesten Stadt Sachsen-Anhalts statt. Im vergangenen Jahr fiel die Entscheidung der Bundesvereinigung Kabarett, das Festival von Bernburg ins Aschersleber Bestehornhaus zu verlegen.

Thomas Freitag bestreitet am Freitag Abend mit seinem Programm „Geld oder Gülle“ die Eröffnungsveranstaltung im Großen Saal. Darin wird die Geschichte des Friseurmeisters Peter Holzer erzählt. Der könnte als neuer Nationalheld in die deutsche Geschichte eingehen. Sein letzter Steuerbescheid brachte bei ihm das Fass zum Überlaufen und so machte er sich mit 5.278 Liter Gülle auf den Weg nach Berlin, um Finanzminister Hans Eichel mit eben dieser duftenden Flüssigkeit zu übergießen. Heraus kam zunächst zwar nur eine Steuer auf das Ablassen von Gülle in Ministerbüros, aber auch eine saftige

Anklage wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt. Eine Gerichtsverhandlung dient Freitag als Kulisse, um diesen Fall als furioses Kabarett aufzurollen. Thomas Freitag kann seine komödiantischen Rollenspiele voll ausleben und erhellt dabei Facetten unseres absurden Alltags und unserer verqueren politischen Wirklichkeit.

Die Karten kosten 20 Euro. Ermäßigte Karten (15 Euro) gibt es für Schwerbeschädigte und Mitglieder der Bundeskabarettvereinigung.

„Nur nicht den Kopf verlieren“ - so heißt das Programm der Schweriner Spätlese. Die Veranstaltung am Samstag um 10 Uhr im Großen Saal ist eine öffentliche Veranstaltung für die Senioren der Stadt. Der Eintritt ist frei.

Am Samstag um 16 Uhr steht Gisela Oechelhaeuser aus Berlin im Großen Saal auf der Bühne. Der Publikumsliebbling bei den Leipziger „academixern“ und Star der „Distel“ meint „Nichts Böses. Einfach mal Rübe ab“. Parallel im Kleinen Saal ist sich Johannes

Kirchberg aus Leipzig sicher: „Mich gibt’s nur zweimal“. Der Sprössling einer Generation, die fast ausschließlich von Frauen erzogen wurde (vom Sportlehrer einmal abgesehen), besticht durch seine berührenden Chansons. Begleitet wird er durch Enrico Wirth am Flügel. Samstag Abend stehen gleich zwei Potsdamer Ensembles auf der Bühne: 19 Uhr das Kabarett „Obelisk“ mit dem Programm „Diskus, Fiskus und Meniskus - Satirische Dehnübungen“ und um 21.30 Uhr die Truppe „Schwarze Grüte“ mit „NiveauwonieNiveauar“. Im Kleinen Saal sagen Seibel und Wohlenberg aus Isernhagen „Keine Zeit für Höflichkeit“. Die Nachmittags- und Abendprogramme kosten 15 Euro. Schwerbeschädigte und Mitglieder zahlen 12 Euro.

Die Besucher können jedoch nicht nur

bühnenreife Programme, sondern auch Werkstattarbeit erleben. Wie entsteht handgemachtes Kabarett? Darum wird es am Samstag von 10 bis 14 Uhr gehen. Mit dabei sind Ensembles aus Neubrandenburg, Berlin, Bernburg, Dresden, Magdeburg, Lüdenscheid, Heilbronn und sogar aus der Türkei. Die Werkstattprogramme dauern jeweils 45 Minuten. Eine Eintrittskarte zum Preis von 10 Euro berechtigt zum Eintritt in alle Werkstattprogramme. Die Ermäßigung gilt bei diesen Veranstaltungen auch für Schüler, Studenten, Schüler, Sozialpassinhaber und Schwerbeschädigte. Diese Gruppen können für fünf Euro bis zu fünf Kabarettaufführungen sehen.

Der Kartenvorverkauf im Bestehornhaus (928 90) läuft.

## Städtebaulicher Wettbewerb europaweit bekannt gemacht

Im Rahmen des Projekts „Bestehornpark“ wurde der städtebauliche Wettbewerb europaweit bekannt gemacht. Architekturbüros aus ganz Europa sind aufgerufen, Ideen für die Umgestaltung der ehemaligen Optima einzureichen. Gefragt sind konkrete Planungen für das Haupthaus, den so genannten „Heckner-Riesen“, das sich anschließende Produktionsgebäude in der Wilhelmstraße, die Brücke, das Haus K und die Freiflächengestaltung. Im März nächsten Jahres wird eine Fachjury die Preise vergeben. Anschließend entscheidet der Stadtrat, welcher Entwurf realisiert werden soll. Für die Durchführung dieses Wettbewerbs erhielt die Stadt Fördermittel aus dem Stadtumbau von rund 100.000 Euro. Der Bestehornpark ist das Kernstück

der Internationalen Bauausstellung (IBA) 2010 in Aschersleben. Die Stadt plant, im Heckner-Riesen eine Integrierte Gesamtschule und das Bildungszentrum IWK unterzubringen. In das ehemalige Magazin werden Firmen einziehen. Die bis 2010 dauernde Revitalisierung des Geländes wird durch Förder- und Haushaltsmittel finanziert.

### Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Seiten 2 - 7

Veranstaltungen

Seite 8



Thomas Freitag in Aktion.

# Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

## Inhaltsverzeichnis

1. **Vorlage IV/0191/05 - Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003**
2. **Vorlage IV/0223/05 - Auftragsvergabe durch den Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abwasserentsorgung**
3. **Vorlage IV/0183/05 - Vertrag zur Förderung des Grauen Hofes zwischen der Stadt Aschersleben und dem Aschersleber Kunst- und Kulturverein e. V.**
4. **Vorlage IV/0193/05 - Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Anregungen der Bürger zum Bebauungsplan Nr. 37 „Lange Gasse“ in Aschersleben**
5. **Vorlage IV/0194/05 - Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Lange Gasse“ in Aschersleben**
6. **Vorlage IV/0177/05 - Beschluss zur Einstellung des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 32 „Wohngebiet - Der Busch“ in Aschersleben**
7. **Vorlage IV/0198/05 - Ausbaubeschluss für den Majoranweg**
8. **Vorlage IV/0195/05 - Ausbaubeschluss für die Walter-Kersten-Straße**
9. **Vorlage IV/0199/05 - Ausbaubeschluss für die Planstraße zwischen Walter-Kersten- und Wilslebener Straße im Gewerbe- und Industriegebiet „Junkersfeld“**
10. **Vorlage IV/0192/05 - Beschluss - Plangenehmigung zum Ersatzneubau der Wirtschaftswegebücke in Aschersleben - Ortschaft Klein Schierstedt über die DB-AG Strecke 6118 km 153,473**
11. **Vorlage IV/0086/04 - Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen**
12. **Bekanntmachung des Erörterungstermines im Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der B 180 n, OU Aschersleben, PA 1 B von Bau-km 0+600 bis zur B 185 in der Gemarkung Aschersleben; Landkreis Aschersleben-Staßfurt**
13. **Bekanntmachung der Stadt Aschersleben - Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz**

## Inhalt:

### 1. Vorlage IV/0191/05 - Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 28. September 2005 die Jahresrechnung 2003 beschlossen und somit den Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben für die Haushaltsführung des abgelaufenen Haushaltsjahres 2003 entlastet

### 2. Vorlage IV/0223/05 - Auftragsvergabe durch den Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abwasserentsorgung

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 28. September 2005 beschlossen, dass der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben ermächtigt wird, über die Vergabe des Auftrags zum Bau der Schmutz- und Regenwasserkanalisation anlässlich des Bauvorhabens Revitalisierung Gewerbe- und Industriegebiet Junkersfeld zu entscheiden.

### 3. Vorlage IV/ 0183/05 - Vertrag zur Förderung des Grauen Hofes zwischen der Stadt Aschersleben und dem Aschersleber Kunst- und Kulturverein e. V.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 28. September 2005 den Vertrag über die investive Förderung des Grauen Hofes zwischen der Stadt Aschersleben und dem Aschersleber Kunst- und Kulturverein e. V. für den Zeitraum 2006 bis 2009 beschlossen.

#### Vertrag

zwischen der Stadt Aschersleben,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Andreas Michelmann, Markt 1, 06449 Aschersleben - nachfolgende „Stadt“ genannt -  
und  
dem Aschersleber Kunst- und Kulturverein e. V., vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Karl vom Böckel, Kurze Straße 1, 06449 Aschersleben - nachfolgende „Verein“ genannt - wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Verein erhält beginnend ab 2006 für das unter Ziffer 2 benannte Projekt eine Zuwendung in Höhe von 20.000,- Euro. Daraus folgend den gleichen Betrag für das Jahr 2007, 2008 und 2009.

Das Vertragsverhältnis beginnt 2006 und endet mit Ablauf des Jahres 2009.

Die Zahlung erfolgt nach der Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr und nach Abforderung der Mittel durch den Verein.

2. Der Verein erhält für den Um- und Ausbau des Grauen Hofes die in Ziffer 1 vereinbarte Zuwendung.
3. Über die Verwendung der Zuwendung ist bis spätestens 30.06. des Folgejahres bei der Stadt Rechenschaft abzulegen. Die Rechenschaftslegung erfolgt in Form eines Sachberichtes und zahlenmäßigen Nachweises des nach Ziffer 2 durchgeführten Projektes.
4. Der Verein verpflichtet sich für das in Ziffer 2 genannte Projekt um eine schnelle Fertigstellung (Ziel ist bis 2009). Durch den Verein werden Anträge an den Landkreis und das Land Sachsen-Anhalt gestellt.
5. Die Zuwendung der Stadt ist ausschließlich für das in Ziffer 2 genannte Projekt möglich. Grundlage für das Projekt „Ausbau Grauer Hof“ bildet der Bauablaufplan bis 2009. Änderungen im Bauablaufplan sind anzuzeigen.
6. Der Vertrag ist aus wichtigem Grund durch die Stadt mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende für das Folgejahr kündbar.  
Ein wichtiger Grund liegt vor wenn:
  - auf Grund der Haushaltslage der Stadt eine Bereitstellung der Mittel nicht möglich ist
  - bei nicht sachgerechter, zweckentsprechender und sparsamer Verwendung der Mittel
  - Verletzung der sich aus Ziffer 3 für den Verein ergebenden Verpflichtungen
7. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Vereinbarungsparteien wirken darauf hin, den unwirksamen Teil durch Vereinbarungen zu ersetzen, die auf zulässige Weise den angestrebten Zweck möglichst erreichen.

### 4. Vorlage IV/0193/05 - Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Anregungen der Bürger zum Bebauungsplan Nr. 37 „Lange Gasse“ in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 28. September 2005 Folgendes beschlossen:

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und der vorgebrachten Anregungen und Bedenken während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung werden:

1. die Bedenken aus den Stellungnahmen der
 

|  |       |
|--|-------|
| Ifd. Nr. 4 der Versandliste Staatliches Amt f. Umweltschutz, Magdeburg | S. 7  |
| Ifd. Nr. 5 der Versandliste Landkreis Aschersleben-Staßfurt            | S. 12 |
| Ifd. Nr. 12 der Versandliste Landesamt für Geologie und Bergwesen      | S. 21 |
  2. die Beschlussempfehlung zu den vorgebrachten Anregungen
 

|  |       |
|--|-------|
| Ifd. Nr. 21 der Versandliste Eheleute Gerhard u. Ingrid Sosnicki | S. 32 |
|--|-------|
- gebilligt.

### 5. Vorlage IV/ 0194/05 - Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Lange Gasse“ in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 28. September 2005 Folgendes beschlossen:

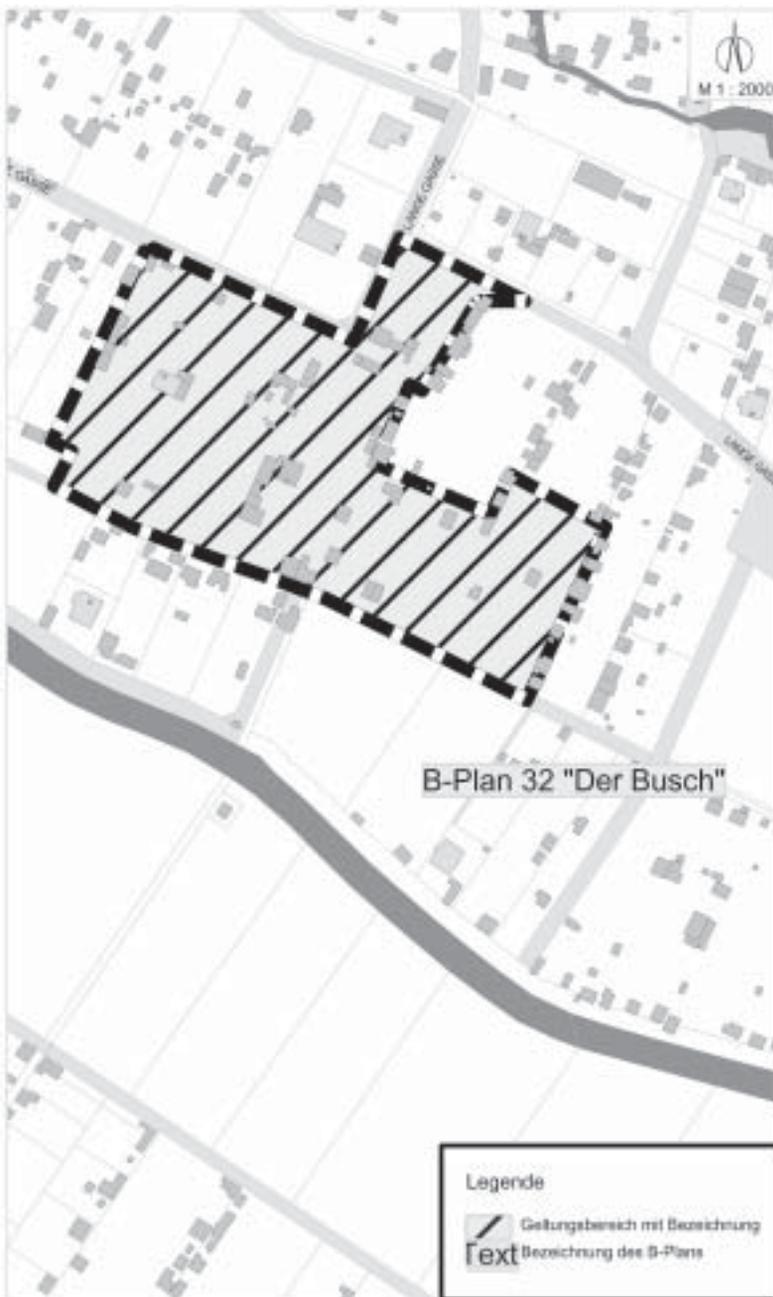
1. Der Bebauungsplan Nr. 37 „Lange Gasse“ in Aschersleben, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan wird als Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan Nr. 37 die Genehmigung zu beantragen.

### 6. Vorlage IV/0177/05 - Beschluss zur Einstellung des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 32 „Wohngebiet Der Busch“ in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 28. September 2005 beschlossen, dass das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 32 „Wohnge-

biet - Der Busch“ in Aschersleben eingestellt wird. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Wohngebiet - Der Busch“ in Aschersleben vom 26.03.1999 (Beschluss-Nr. 1061/99) wird aufgehoben.

#### Anlage 1 zu Punkt 6



## BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

### Einstellung des Bauleitplanverfahrens und Aufhebung des Beschlusses zum Bebauungsplanes Nr. 32 „Wohngebiet - Der Busch“ in Aschersleben nach § 2 Abs. 1 und 4 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 28. September 2005, für das Gebiet der Stadt Aschersleben, welches begrenzt wird im Norden durch die „Lange Gasse“, im Osten durch die Kleingartenanlagen „Lange Gasse“ und „Nonnenwiese“, im Süden durch den Weg „Hinter dem Walkmühlenbad“ und im Westen durch private Gärten (s. Lageplan), folgendes beschlossen:

1. Das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 32 „Wohngebiet - Der Busch“ in Aschersleben wird eingestellt.
2. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Wohngebiet - Der Busch“ in Aschersleben vom 26.03.1999 (Beschluss - Nr. 1061/99) wird aufgehoben.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Aschersleben, 30. September 2005

Michelmann  
Oberbürgermeister

Siehe Anlage 1

## 7. Vorlage IV/0198/05 - Ausbaubeschluss für den Majoranweg

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 28. September 2005 Folgendes beschlossen:

1. Der Majoranweg wird beginnend an der „Walter-Kersten-Straße“ auf einer Länge von ca. 880 m ausgebaut.
2. Folgende Bauteile werden hergestellt: Fahrbahn, Gehweg, Grünanlagen, Straßenbeleuchtung, Oberflächenentwässerung.
3. Die Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend § 11 der Straßenausbaubeitragsatzung.
4. Die in der Anlage beigegefügte 2. Satzung zu § 4 Abs. 5 der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Aschersleben.

### 2. Satzung zu § 4 Abs. 5 der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund von § 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des 4. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am folgende 2. Satzung zu § 4 Abs. 5 der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Aschersleben vom 18.09.1998 in der Fassung der 4. Änderung vom 08.04.2004 beschlossen:

#### § 1

Nach § 4 Abs. 2 Ziff. 2 der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Aschersleben wird für das Vorhaben „Majoranweg“, der der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteilen dient, beginnend an der „Walter-Kersten-Straße“ auf einer Länge von ca. 880 m, der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wie folgt festgesetzt:

|   |          |
|---|----------|
| - für die Beleuchtung                               | 30 v. H. |
| - für den Gehweg                                    | 30 v. H. |
| - für die Grünanlagen                               | 30 v. H. |
| - für die Fahrbahn einschl. Oberflächenentwässerung | 25 v. H. |

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 30. September 2005

Michelmann  
Oberbürgermeister

Siehe Anlage 2

## 8. Vorlage IV/0195/05 - Ausbaubeschluss für die Walter- Kersten-Straße

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 28. September 2005 Folgendes beschlossen:

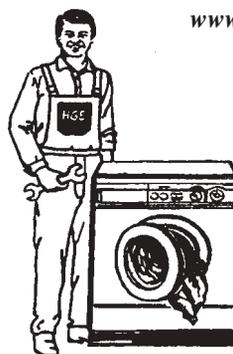
1. Die „Walter-Kersten-Straße“ wird im Abschnitt von der „Magdeburger Chaussee“ bis zum Betonwerk „Kannbeton“ ausgebaut.
2. Folgende Bauteile werden hergestellt: Fahrbahn, Gehweg, Parkflächen, Grünanlagen, Straßenbeleuchtung, Oberflächenentwässerung
3. Die Abrechnung der beitragsfähigen Kosten erfolgt entsprechend der derzeit gültigen Straßenausbaubeitragsatzung nach Fertigstellung der Baumaßnahme.

Siehe Anlage 3

Aktuelle Informationen unter  
[www.aschersleben.de](http://www.aschersleben.de).

## HGE Hausgerätedienst

Norbert Enenkel • Aschersleben • Hecklinger Straße 41  
INFORMIEREN SIE SICH ÜBER UNSER ANGEBOT  
[www.hausgeraetedienst-enenkel.de](http://www.hausgeraetedienst-enenkel.de)



Waschgeräte Kleingeräte  
Geschirrspüler Kühlgeräte  
Trockner Gefriergeräte  
Kühl- und Gefrierkombinationen  
Elektroherde und Elektrospeicher

REPARATURANNAHME 0 34 73 / 80 92 01

FACHLEUTE FÜR  
VERKAUF UND SERVICE

## Anlage 2 zu Vorlage Nr. 7



### 9. Vorlage - IV/0199/05 - Ausbaubeschluss für die Planstraße zwischen Walter-Kersten- und Wilslebener Straße im Gewerbe- und Industriegebiet „Junkersfeld“

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 28. September 2005 Folgendes beschlossen:

1. Die Herstellung der Planstraße als Verbindung zwischen der Walter-Kersten- und der Wilslebener Straße im Gewerbe- und Industriegebiet „Junkersfeld“.
2. Folgende Kosten werden umgelegt:
  - Grunderwerb
  - Freilegung der Erschließungsfläche
  - die Herstellung der Bauteile Fahrbahn, Gehweg, Grünanlagen, Straßenbeleuchtung, Oberflächenentwässerung.
3. Die Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend Erschließungsbeitragssatzung.

Siehe Anlage 4

### 10. Vorlage IV/0192/05 - Beschluss - Plangenehmigung zum Ersatzneubau der Wirtschaftswegebücke in Aschersleben - Ortschaft Klein Schierstedt über die DB-AG Strecke 6118 km 153,473

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 28. September 2005 die Plangenehmigung zum Bauvorhaben Ersatzneubau der Wirtschaftswegebücke in Aschersleben - Ortschaft Klein Schierstedt über die DB AG-Strecke 6118 km 153,473 beschlossen.

Wohnen unter unserem Dach

**Wir vermieten in ruhiger Wohnlage sanierte Wohnung**  
**Curthstraße 11,**  
 3 Raum mit amerikanischer Küche,  
 Bad, DG, Balkon ca. 77 m<sup>2</sup>      **KM 5,37 €/m<sup>2</sup> zuzügl. NK**

Weitere Informationen erhalten Sie bei unseren Mitarbeitern  
 Frau Thiel, Tel.: 94 23 26 und Herrn Kammel, Tel.: 94 23 27

---

**06449 Aschersleben, Magdeburger Straße 28,**  
**Tel.: 03473/94 23 00, Fax: 03473/94 23 50,**  
**Internet: www.agw-asl.de • E-Mail: info@agw-asl.de**

## Anlage 3 zu Vorlage Nr. 8



### 11. Vorlage IV/0086/04 - Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen beschlossen.

#### Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen

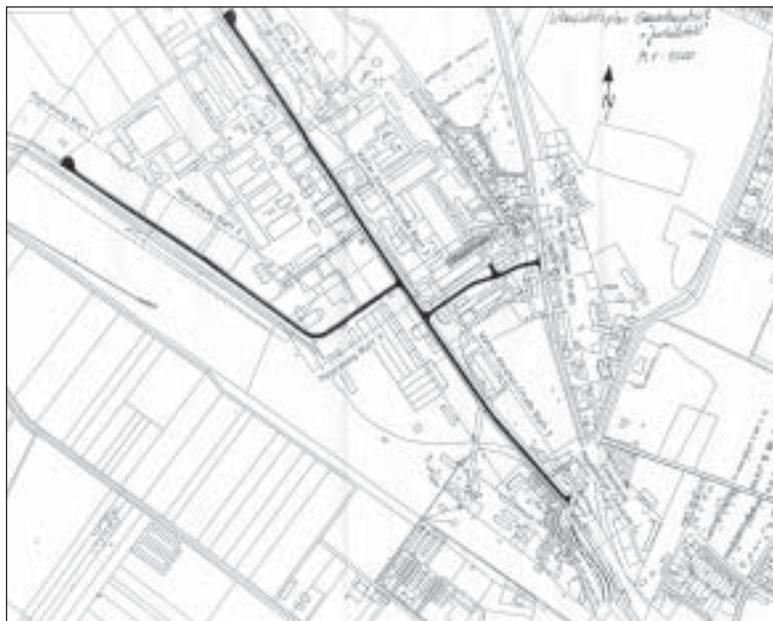
Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bek. vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 105) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in der Ortschaft Winningen beschlossen:

#### § 1

##### Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Stadt Aschersleben erhebt nach Maßgabe dieser Satzung wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) in der Ortschaft Winningen.
  1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

## Anlage 4 zu Vorlage Nr. 9 auf Seite 4



2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
  3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung, der Beschaffenheit oder Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils geltenden Fassung, beitragsfähig sind.

## § 2

### Abrechnungseinheiten

- (1) Die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst.
- (2) Die Verkehrsanlagen bilden eine Abrechnungseinheit nach Maßgabe des in Anlage 5 beigefügten Planes, welcher ausdrücklicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Zu der genannten Abrechnungseinheit gehören die folgenden Straßen, die entsprechend ihrer Nutzung in verschiedene Kategorien eingeteilt werden.
  - a) Anliegerstraßen sind Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
  - b) HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN sind Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
  - c) Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, die dem durchgehenden, innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

#### Anliegerstraßen

Am Teichberg  
Dorfstraße  
Ernst-Thälmann-Straße  
Gartenstraße  
Grund  
Im Winkel  
Ascherslebener Straße  
Bördeweg  
Poststraße  
Schillerstraße  
Schmitt Platz  
Klosterstraße  
Uhlenwinkel  
Walter-Rathenau-Straße  
Wittenberg

#### Haupterschließungsstraßen

Burgstraße  
Cochstedter Str.

#### Hauptverkehrsstraßen

Unter den Linden

#### Anlage 5 zu Punkt 11



## § 3

### Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere der Aufwand für
  1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten).
  2. den Wert der von der Stadt Aschersleben aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
    - a) Fahrbahnen
    - b) Gehwegen,
    - c) Radwegen,
    - d) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
    - e) unselbständige Grünanlagen/ Straßenbegleitgrün,
    - f) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
    - g) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
    - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
  5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Immissionschutzanlagen,
  6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
  7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung für Fahrbahnen von Ortsdurchfahrten, sofern die Stadt Aschersleben Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. 07. 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der jeweils geltenden Fassung ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
  1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
  3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

## § 4

### Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit oder den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücken erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

## § 5

### Gemeindeanteil

Zur Abgeltung des öffentlichen Interesses trägt die Stadt Aschersleben den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Der Anteil der Stadt Aschersleben am beitragsfähigen Aufwand beträgt 36 v. H. Die Stadt Aschersleben trägt darüber hinaus den Anteil, der bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

## § 6

### Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
  1. Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind
    - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes
    - b) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich
  2. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstückes
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen

der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstückseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.

- (3) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
- (1) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
  - (2) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), die Gesamtfläche des Grundstückes.
  - (3) Der wiederkehrende Beitrag für Verkehrsanlagen wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Zur Berechnung dieses Flächenbeitrages wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, dem die Zahl der Vollgeschosse zugrunde liegt (sog. Vollgeschossmaßstab).
  - (4) Dieser Nutzungsfaktor beträgt für das erste Vollgeschoss 1,0, für jedes weitere Vollgeschoss zuzüglich 0,6 der beitragspflichtigen Grundstücksfläche. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m; bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
  - (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die im Absatz 2 bestimmten Flächen bei Grundstücken:
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
    - g) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c),
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr.1 a) bzw. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c).
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
    - b) unbebaut sind, die Zahl in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
- 7) Werden Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer gewerblicher Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt, werden die Nutzungsfaktoren nach Absatz 5 Satz 1 um weitere 20 % erhöht.
- 8) 1. Für die Flächen nach Absatz 3 Pkt. 1 gelten als Nutzungsfaktoren, bei Grundstücken, die auf Grund entsprechender Festsetzungen im Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5.
2. oder für die Flächen nach Absatz 3 Pkt. 2 wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nur in anderer Weise nutzbar sind, wenn sie ohne Bebauung sind (z.B. Grün-, Acker- oder Gartenland) 0,02.

## § 7 Beitragsatz

Der Beitragsatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt und in einer gesonderten Satzung festgelegt.

## § 8

### Entstehung, Veranlagung und Fälligkeiten des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das jeweils abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
  1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Beitrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
  8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 9

### Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Aschersleben Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

## § 10

### Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21. 09. 1994 (BGBl. I S. 2494) in der jeweils geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. 03. 1994 (BGBl. I S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 11

### Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Aschersleben alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Durch nachträgliche katasteramtliche Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlage nach Bestandskraft des Bescheides bleiben unberücksichtigt.

## § 12

### Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. 10. 2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, beträgt 1067 m<sup>2</sup>.  
Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen.
- (3) Ein Grundstück, dessen Fläche über die durchschnittliche Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 2 hinausgeht (übergroßes Wohngrundstück), wird bei der Heranziehung nur begrenzt
  - a) mit einer Fläche von 1.387 m<sup>2</sup> berücksichtigt,
  - b) den Ausfall, der sich dadurch ergibt, dass die der Beitragspflicht unterliegenden übergroßen Wohngrundstücke nicht mit ihrer gesamten, sondern le-

diglich mit einer Begrenzungsfläche herangezogen werden dürfen, trägt die Stadt Aschersleben.

### § 13

#### Übergangsregelung

Sind vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit und der jeweiligen Teileinrichtung entsprechend der nachfolgenden Staffelung (insgesamt längstens jedoch für die Dauer von 20 Jahren) unberücksichtigt:

|   |          |
|---|----------|
| a) Erwerb der Erschließungsfläche   | 20 Jahre |
| b) Freilegung der Erschließungsfläche   | 20 Jahre |
| c) Herstellung der Fahrbahn ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen | 20 Jahre |
| d) Herstellung des Gehweges   | 20 Jahre |
| e) Herstellung des Radweges   | 20 Jahre |
| f) Herstellung der Entwässerungseinrichtung                                   | 20 Jahre |
| g) Herstellung der Beleuchtungseinrichtung                                    | 20 Jahre |
| h) Herstellung selbständiger Grünanlagen                                      | 20 Jahre |

### § 14

#### Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden.

### § 15

#### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

### § 16

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Winningen vom 31.12.1999 außer Kraft.

Aschersleben, den 15. Dezember 2004

Oberbürgermeister  
Dienstsiegel

## 12. Bekanntmachung des Erörterungstermines im Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der B 180 n, OU Aschersleben, PA 1 B von Bau-km 0+600 bis zur B 185 in der Gemarkung

Aschersleben; Landkreis Aschersleben-Staßfurt  
Aschersleben 12. Oktober 2005

Stadt Datum

Durchführung des Erörterungstermines für das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Neubau der B 180 n, OU Aschersleben, PA 1 B von Bau-km 0+600 bis zur B 185 in der Gemarkung Aschersleben; Landkreis Aschersleben-Staßfurt

- Der Erörterungstermin beginnt für Träger öffentlicher Belange, Verbände, Vereine sowie Privatpersonen  
am: 10.11.2005  
um: 10.00 Uhr  
im: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Dessauer Straße 70, 06118 Halle, Raum 100

An dem vorgenannten Termin sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Ladungen.

- Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereine die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen.  
Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

Unterschrift

- Siegel -

## 13. Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RegPIGHarz) hat am 26.08.2005 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz (REPHarz) gemäß § 7 Abs. 3 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) sowie die öffentliche Auslegung des REPHarz gemäß § 7 Abs. 4 LPIG beschlossen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung wird den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 des Raumordnungsgesetzes begründet werden soll, sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung in der Planungsregion Harz von Bedeutung ist sowie allen Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben, ihre Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz liegt vom Tage der Bekanntmachung an zwei Monate in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II, Hohe Str. 7, Abt. Stadtplanung, Zimmer 107 zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

|                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| Montag bis Mittwoch | 09.00 - 15.00 Uhr |
| Donnerstag          | 09.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag             | 09.00 - 12.00 Uhr |

sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03473/958 613).

Wird von der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch gemacht, kann diese während der o.g. Zeiten zur Niederschrift oder schriftlich bis zu 2 Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist an die Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Geschäftsstelle, c/o Landkreis Quedlinburg, Heiligegeiststr. 7, 06484 Quedlinburg, gerichtet werden.

Hinweis: Der Planentwurf des REP Harz kann auch im Internet unter der Adresse [www.regionale-planung.de/harz/](http://www.regionale-planung.de/harz/) eingesehen werden.

## Impressum:

|  |  |
|--|--|
| <b>Herausgeber:</b>                      | Stadt Aschersleben,<br>Markt 1,<br>06449 Aschersleben  |
| <b>Verlag:</b>                           | Wochenspiegel<br>Verlagsgesellschaft mbH & Co KG Halle<br>Douglasstraße 2 b,<br>06449 Aschersleben |
| <b>verantwortlich für die Redaktion:</b> | Anke Lehmann,  |
| <b>für Anzeigenteil:</b>                 | Manfred Horn   |
| <b>Auflage:</b>                          | 16.000   |
| <b>Druck:</b>                            | AroPrint,<br>Hallesche Landstr. 111,<br>06406 Bernburg   |

# SENIOREN- WOHPARK

Aschersleben GmbH



„Anerkannte Pflegeeinrichtung“

*Alles unter einem Dach*

- Vollzeitpflege
- Tagespflege
- Nachtpflege
- Kurzzeit- und Urlaubspflege

Info zur Pflegeversicherung  
Probewohnen sowie Pflege bei vorübergehender  
Abwesenheit Ihrer Angehörigen.

Haben Sie Interesse?

- spezielle Pflege für Alzheimer-Patienten
- Pflege für Multiple-Sklerose-Erkrankte
- Kassenzugelassen für Jedermann
- Physiotherapie
- Ergotherapie

Askanierstr. 40 • 06449 Aschersleben • Tel. 03473/96 10 • Fax 03473/961 - 811

## Veranstaltungen im Oktober/November

| Ort  | Datum                        | Uhrzeit   | Veranstaltung   |
|--|------------------------------|-----------|---|
| Bestehornhaus  | Mittwoch, 12. Oktober 2005   | 19:00 Uhr | Stunde der Musik „DUO-Abend“  |
| Grauer Hof   | Freitag, 14. Oktober 2005    | 20:00 Uhr | Kino  |
| Ballhaus Aschersleben                                | Samstag, 15. Oktober 2005    | 20:00 Uhr | Forever Queen   |
| Bestehornhaus  |                              | 15:00 Uhr | „Kaffeeklatsch - der Schlagertalk“ mit Gerd Christian                                     |
| Grauer Hof   | Samstag, 15. Oktober 2005    | 22:00 Uhr | Soulfood black-a-licios   |
| Planetarium Aschersleben                             | Sonntag, 16. Oktober 2005    | 11:00 Uhr | Lisa und die 1-2-3 Sterne   |
| Bestehornhaus  | Sonntag, 16. Oktober 2005    | 16:00 Uhr | Sprechstunde mit Frau Pupp doktor Pille   |
| Tierpark   | Dienstag, 18. Oktober 2005   |           | Herbstfest  |
| Bestehornhaus  | Donnerstag, 20. Oktober 2005 | 10:00 Uhr | Kindertheater „Der Froschkönig“   |
| Bestehornhaus  | Donnerstag, 20. Oktober 2005 | 19:00 Uhr | Diashow „Südliches Afrika“  |
| Planetarium Aschersleben                             | Sonntag, 23. Oktober 2005    | 15:00 Uhr | Vortrag: Astrologie - der Glaube an die Sterne  |
| Bestehornhaus  | Freitag, 28. Oktober 2005    | 20:00 Uhr | „Prickeln auf der Haut“ mit Dorit Gäbler  |
| Bestehornhaus  | Sonntag, 30. Oktober 2005    | 15:00 Uhr | Kaffe im Cafe   |
| Bestehornhaus  | Montag, 31. Oktober 2005     |           | Halloween im Burgkeller für große Geister   |
| Tierpark   | Montag, 31. Oktober 2005     |           | Halloween   |
| Bestehornhaus  | Freitag, 04. November 2005   | 20:00 Uhr | 15. Kabarettfestival der Bundesvereinigung Kabarett e.V.,<br>Eröffnung mit Thomas Freitag |
| Bestehornhaus  | Samstag, 05. November 2005   | 10:00 Uhr | Kabarettveranstaltung für Senioren  |
| Vereinshaus des GZV<br>„Ascania“, Ermslebener Straße | Samstag, 05. November 2005   |           | Sonderschau Dt. Schautauben   |
| Grauer Hof   | Sonntag, 06. November 2005   | 11:00 Uhr | Bluesbrunch   |

## Raiffeisen Mineralöle

Nichts liegt näher!

...Ihr Lieferant für

- **Superheizöl ecotherm**
  - bis zu 5 % geringere Heizölkosten
  - ca. 90 % weniger Rußemission durch eine bessere Verbrennung
- **Diesel**
- **Biodiesel**
- **Schmierstoffe**
  - für Landwirtschaft, Industrie, LKW und PKW

**kostenlose Servicenummer: (08 00) 10 11 873**



Telefon 03473/84 01 95  
Telefon 0531/21 02 91 90  
oder im Internet unter  
[www.agravis.de](http://www.agravis.de)



**STADTWERKE  
ASCHERSLEBEN  
GmbH**

*Für alle Energiearten sind wir Ihr kompetenter Partner vor Ort.*

Tel.: (0 34 73) 87 67 - 0  
Fax: (0 34 73) 87 67 - 150

[swa@stadtwerke-aschersleben.de](mailto:swa@stadtwerke-aschersleben.de)  
[www.stadtwerke-aschersleben.de](http://www.stadtwerke-aschersleben.de)

Stadtwerke Aschersleben GmbH  
Magdeburger Straße 26  
06449 Aschersleben  
Mo-Mi: 9 - 12 Uhr u. 13 - 16 Uhr  
Do: 9 - 12 Uhr u. 13 - 18 Uhr  
Fr: 9 - 11 Uhr

Service-Center  
Breite Straße 10  
06449 Aschersleben  
Mo-Mi: 9 - 17 Uhr  
Do: 9 - 18 Uhr  
Fr: 9 - 15 Uhr